

Taxordnung

Wohnbereich III / IV

Stand: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Übersicht	3
Pensionstaxe	3
Betreuungsdienstleistungstaxe	4
Pflegetaxen	4
Nebenleistungen	5
Abwesenheiten	6
Gäste	6
Todesfall	7
Zahlungsmodalitäten	7
Änderungen	7

1. Übersicht

1.1 Einleitung

Mit Abschluss des Pensionsvertrags im Wohnbereich III/IV kommt vorliegende Taxordnung als integrierender Bestandteil des Vertrages zur Anwendung. Die Taxordnung regelt die einzelnen Taxen, deren Höhe und Inhalt sowie die Leistungen, welche der/die Bewohnende separat zu entrichten hat. Die Taxordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

1.2 Kostenübersicht

Der relevante Tagesstarif setzt sich zusammen aus „Pensionstaxe“, „Betreuungsdienstleistungstaxe“ und „Eigenanteil Pflege“.

Pensionstaxe / Zimmer	160.00 Fr./Tag
Betreuungsdienstleistungstaxe	40.00 Fr./Tag
Eigenanteil Pflege	21.60 Fr./Tag
Total Tagesstarif	221.60 Fr./Tag

Nebenleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Pensionstaxe

Mit der Pensionstaxe von Fr. 160.00 werden die nachfolgenden Leistungen abgegolten:

- Miete des möblierten Apartments (Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Kleiderschrank, 1 Tisch, 2 Stühle, Tagesvorhänge)
- Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Benützen der geschützten Gartenanlage
- Benützung der geschützten Gemeinschaftsräume
- Benützung der Bäder im Zentrum
- Teilnahme an Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen
- Drei Hauptmahlzeiten
- Waschen und Bügeln von Tisch-, Bett- und Leibwäsche
- Bereitstellung der Notrufanlage
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung für Bewohnende

3. Betreuungsdienstleistungstaxe

Mit der Betreuungsdienstleistungstaxe werden alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen, die sog. Betreuungsdienstleistungen abgerechnet. Diese Betreuungsdienstleistungen umfassen alle nichtpflegerischen Dienstleistungen wie 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden des Sonnengartens, administrative Dienstleistungen, die Aktivierung etc., welche für den Bewohnenden das ganze Jahr über aufrechterhalten werden.

Die Kosten für diese Betreuungsdienstleistungen müssen gemäss kantonalzürcherischem Pflegegesetz von den Bewohnenden selbst finanziert werden und betragen:

Fr. 40.00 pro Bewohner/in und Tag.

Die Betreuungsdienstleistungstaxe wird auch bei vorübergehender Abwesenheit verrechnet.

4. Pfl egetaxen

Mit der Pfl egetaxe werden die bei Eintritt des Pflegefalls anfallenden Kosten abgegolten. Die Pfl egetaxe umfasst alle nach Krankenversicherungsgesetz erbrachten pflegerischen Leistungen. Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegefinanzierung nach den Normkosten des Kantons Zürich.

BESA Stufen	Gesamtkosten:		Anteil:		Anteil:			
		Normkosten		Bewohner	Krankenkasse	öffentliche Hand		
01	Fr.	15.20	Fr.	6.20	Fr.	9.00	Fr.	0.00
02	Fr.	44.20	Fr.	21.60	Fr.	18.00	Fr.	4.60
03	Fr.	73.20	Fr.	21.60	Fr.	27.00	Fr.	24.60
04	Fr.	102.15	Fr.	21.60	Fr.	36.00	Fr.	44.55
05	Fr.	131.15	Fr.	21.60	Fr.	45.00	Fr.	64.55
06	Fr.	160.15	Fr.	21.60	Fr.	54.00	Fr.	84.55
07	Fr.	189.15	Fr.	21.60	Fr.	63.00	Fr.	104.55
08	Fr.	218.10	Fr.	21.60	Fr.	72.00	Fr.	124.50
09	Fr.	247.10	Fr.	21.60	Fr.	81.00	Fr.	144.50
10	Fr.	276.10	Fr.	21.60	Fr.	90.00	Fr.	164.50
11	Fr.	305.05	Fr.	21.60	Fr.	99.00	Fr.	184.45
12	Fr.	334.05	Fr.	21.60	Fr.	108.00	Fr.	204.45

Die Beträge der kantonalen Pfl egetaxen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton.

Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird der Anteil öffentliche Hand in Rechnung gestellt. Eine Erstattung des Anteils öffentliche Hand kann beim Wohnkanton

beantragt werden. Falls dieser die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

5. Nebenleistungen

Mit den Taxen für die Nebenleistungen werden alle weiteren Dienstleistungen abgegolten, welche der Bewohner bei Inanspruchnahme zusätzlich zu den oben angeführten Taxen (Ziff. 2-4) zu entrichten hat. Dabei wird unterschieden zwischen einmaligen Kosten sowie Leistungen, die ohne bzw. nach Rücksprache mit den Angehörigen erfolgen:

5.1 Einmalige Kosten

- Eintrittspauschale	Fr.	400.00
- Zeichnen der Kleidungsstücke bei Eintritt	Fr.	150.00
- Austrittspauschale (Abgabe Wohnung)	Fr.	400.00
- Übertritt-Pauschale (Wohnbereich E-II nach III/IV)	Fr.	250.00
- Todesfallpauschale	Fr.	400.00

5.2 Leistungen, die ohne Rücksprache mit der vertretungsberechtigten Person/Behörde oder den Angehörigen erfolgen

- Pédicure Behandlung	Fr.	57.00
- Podologische Behandlung	Gem. Aufwand	
- Coiffeur	Gem. Preisliste	
- Dauernde Benützung eines Rollstuhls	Fr./Monat	30.00
- Miete Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr./Monat	20.00
- Namensaufdruck pro Kleidungsstück	Fr.	1.50

5.3 Leistungen, die *nach* Rücksprache mit der vertretungsberechtigten Person/Behörde oder den Angehörigen erfolgen

- Begleitung nach Extern (Arztbesuche, Spital etc.)	Fr./Stunde	100.00
- Flickarbeiten, Änderungen	Nach Aufwand	
- Individuelle Einkäufe für Bewohnende	Nach Aufwand	

6. Abwesenheiten

Es wird zwischen freiwilliger und medizinisch bedingter Abwesenheit unterschieden:

6.1. Freiwillige Abwesenheit

Die Vertretung meldet die Abwesenheit des Bewohners mindestens 1 Woche vor der Abreise mittels Abwesenheitsmeldung bei der Administration an. Die freiwillige Abwesenheit wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Ab dem 5. Tag, jedoch nicht für mehr als 30 Tage im Kalenderjahr, wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

6.2. Abwesenheit aus medizinischen Gründen

Ist der Bewohnende aus medizinisch verordneten Gründen abwesend (Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt) wird die Abwesenheit wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Während der ganzen Abwesenheit wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

7. Gäste

Für Gäste gelten für Hotellerie bzw. für Mahlzeiten folgende Taxen:

7.1 Probewohnen und Gäste

Im Alters- und Pflegeheim

- Gästezimmer, Vollpension	Fr./Nacht	93.00
- Zuschlag bei Doppelbelegung + Vollpension	Fr./Nacht	43.00
- Gästezimmer, ohne Mahlzeiten	Fr./Nacht	50.00
- Zuschlag bei Doppelbelegung, o. Mahlzeiten	Fr./Nacht	25.00

7.2 Gästemahlzeiten

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Frühstück pro Person | Fr. | 11.00 |
| - Mittagessen pro Person | Fr. | 20.00 |
| - Abendessen pro Person | Fr. | 12.00 |
| - Feiertagsmenus je nach Angebot | | |
| - Kinder zu reduzierten Preisen (nach Absprache) | | |

8. Todesfall

Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist die Pensionstaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift bis maximal 30 weiteren Tagen geschuldet. Die Pflege- und Betreuungsdienstleistungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt. Zu bezahlen sind Todesfallpauschale und Austrittspauschale.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Vorauszahlung

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrags wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungsdienstleistungstaxen in der Höhe einer Monatspension fällig. Die Vorauszahlung wird mit der vorletzten, ein allfälliger Restbetrag mit der letzten Pensionsrechnung verrechnet.

9.2 Zahlungen

Die fälligen Beträge des vorangegangenen Monats für sämtliche Taxen (Ziff. 2-4), Nebenleistungen (Ziff. 5) sowie für Gäste (Ziff. 7) abzüglich Gutschriften (Ziff. 6) werden jeweils ab dem 10. des Monats via Lastschriftenverfahren (LSV) über die Zürcher Kantonalbank, Hombrechtikon dem Bankkonto der/des Bewohnenden belastet.

10. Änderungen

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen der Taxordnung werden der/dem Bewohnenden schriftlich mitgeteilt.